

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.522.167

Wien, am 13. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juli 2023 unter der Nr. **15787/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewahrung digitaler Archivalien“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Wie verlief die angekündigte Reform zum Themenkomplex „Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane“ (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
2. *Hat die 2019 einberufene Arbeitsgruppe zum Themenkomplex „Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane“ ihre Tätigkeit mittlerweile eingestellt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, was war das Ergebnis der Arbeit der Gruppe?*
 - c. *Wenn ja, wer veranlasste und wer vollzog eine Evaluierung der Arbeitsgruppe?*
 - d. *Wenn ja, wie lauteten die Ergebnisse der Evaluierung?*
 - e. *Wenn nein, wie lange wird sie noch tagen?*
3. *Wann und daher wie oft hat die Arbeitsgruppe seit ihrem Bestehen getagt?*

- a. Zu welchem Thema und mit welchen Teilnehmer:innen aus welchen Behördeneinheiten welcher Ressorts jeweils?
 - b. Mit welchem Ergebnis jeweils?
4. Wer war für die Zusammensetzung der Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe verantwortlich?

Der Übergabeprozess von digitalen Archivalien entspricht jenem von analogen. Zur Archivierung anstehende digitale Akte werden dem Österreichischen Staatsarchiv angeboten. Die Bewertung erfolgt in Abstimmung zwischen der anbietenden Stelle und dem Österreichischen Staatsarchiv. Die Beauftragung der operativen Aussortierung der elektronischen (digitalen) Akte beim Betriebsführer des elektronischen Aktes, dem Bundesrechenzentrum, erfolgt durch die abgebende Stelle. Sobald die Aussortierung abgeschlossen ist, wird das Österreichische Staatsarchiv informiert und der tatsächliche digitale Archivierungsprozess, die Einlagerung in das Digitale Archiv, wird durchgeführt.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 3100/J vom 17. August 2020 und Nr. 10491/J vom 1. April 2022 verweisen.

Zu den Fragen 5 und 6:

5. Werden Auftritte in sozialen Medien von obersten Staatsorganen derzeit vom Staatsarchiv archiviert?
- a. Wenn ja, inwiefern und seit wann?
 - b. Wenn ja, wird die für die Archivierung relevante korrekte Bezeichnung der Konten von Funktionär:innen der obersten Staatsorgane in sozialen Medien geregelt, sodass eine klare Unterscheidung zwischen Konten politischer Parteien und Konten oberster Staatsorgane erfolgt?
 - i. Wenn ja, inwiefern und seit wann?
 - ii. Wenn ja, inwiefern wird die klare Bezeichnung reguliert?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
 - iv. Wenn nein, ab wann ist dies geplant?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, ist eine Reform der aktuellen Gesetzeslage geplant?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
6. Archiviert das Staatsarchiv Auftritte von Funktionär:innen oberster Staatsorgane in sozialen Medien als „Archivalien“ gemäß § 2 Z 1 Bundesarchivgesetz?
- a. Wenn nein, warum nicht?

- b. Wenn nein, wurde an dem Vorhaben der Aktualisierung von „Archivalien“ gemäß § 2 Z 1 Bundesarchivgesetz gearbeitet, sodass darunter auch das bei Bundesdienststellen zur Information der Öffentlichkeit angefallene Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial (unabhängig von der technischen Art, z.B. Internat, Facebook, Instagram) fällt?*
 - i. Wenn ja, wann ist inwiefern eine Präzisierung des Begriffs geplant?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Gibt es konkrete Ergebnisse zur Analyse der technischen Realisierung und der Kosten einer derartigen Sicherung?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht, wann können Ergebnisse erwartet werden?*

Gemäß Anlage zu § 2 der Verordnung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes, BGBI. II Nr. 366/2002, fallen Inhalte von Social Media Auftritten unter Z 1 „veröffentlichtes Schriftgut“. Dementsprechend sind somit Inhalte von Social Media Auftritten der obersten Staatsorgane bzw. der „Funktionär:innen oberster Staatsorgane“ aufgrund der geltenden Rechtslage vom Österreichischen Staatsarchiv nicht zu archivieren.

Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3100/J vom 17. August 2020 verweisen.

Zu Frage 7:

- 7. Wie verlief die Ausarbeitung der vom Nationalrat durch einstimmige Entschließung vom 24. April 2019 geforderten Novelle zum Bundesarchivgesetz (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. Wurden externe Berater:innen hinzugezogen?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - b. Gab bzw. gibt es eine Arbeitsgruppe?*
 - i. Wenn ja, seit wann (und bis wann)?*
 - ii. Wenn ja, wer war für die Zusammensetzung der Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe verantwortlich?*
 - iii. Wenn ja, wann und daher wie oft hat die Arbeitsgruppe seit ihrem Bestehen getagt?*
 - 1. Mit welchem Teilnehmer:innen aus welchen Behördeneinheiten welcher Ressorts jeweils?*
 - 2. Mit welchem Ergebnis jeweils?*

- iv. Falls sie schon beendet wurde: wer veranlasste und wer vollzog eine Evaluierung der Arbeitsgruppe?
- v. Wie lauteten die Ergebnisse der Evaluierung?
- c. Sieht die Arbeitsgruppe die Notwendigkeit einer Präzisierung der Anlage zu § 2 der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes, sodass Auftritte in sozialen Medien nicht mehr unter „öffentliches Schriftgut“ iSd Z 1 fallen und somit nicht archiviert werden?
 - i. Wenn ja, inwiefern soll eine Präzisierung vorgenommen werden?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- d. Gibt es bereits einen Entwurf für das Gesetz (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn nein, wie sieht der zeitliche „Fahrplan“ für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes aus (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - 1. Wann wird daher ein erster Entwurf vorliegen?
 - iii. Wenn ja, seit wann?
 - e. Wann kann mit einer Begutachtung gerechnet werden?

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 3100/J vom 17. August 2020 und Nr. 10491/J vom 1. April 2022 verweisen.

Zu Frage 8:

- 8. Gibt es schon eine Analyse, inwieweit - wie im Regierungsprogramm geplant - eine Umwandlung des österreichischen Staatsarchivs in eine andere Organisationsform zu einer Optimierung beitragen kann (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Wenn ja, welche seit wann?
 - b. Wenn ja, welche konkreten Handlungsfelder wurden für die Archivreform identifiziert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - c. Wenn ja, welche technische, organisatorische und rechtliche Notwendigkeiten wurden bislang herausgearbeitet (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - d. Wenn nein, weshalb nicht?

Das Regierungsprogramm spricht nicht von einer Planung, sondern von einer Prüfung einer neuen Organisationsform des Österreichischen Staatsarchivs in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes.

Eine Umwandlung des Österreichischen Staatsarchivs in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes würde durch die organisatorische Loslösung vom Bundeskanzleramt zu einer deutlichen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes führen. Eine Kompensation durch Einnahmen analog anderer ausgegliederter Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes steht dem Österreichischen Staatsarchiv aufgrund seiner wahrzunehmenden Aufgaben nicht zur Verfügung.

Zu Frage 9:

9. *Die aktuelle Büroordnung des Bundes stammt aus dem Jahr 2004 und ist daher in die Jahre gekommen. Wurde die Büroordnung nach der Weiterentwicklung des ELAK im Jahr 2019 („Release 1“) mittlerweile angepasst bzw. eine neue Büroordnung erlassen?*
 - a. *Ist die Implementierung der „ELAK neu“ (siehe 3136/AB 2020) in den Ressorts mittlerweile erfolgt?*
 - b. *Gab es außer in Bezug auf die Weiterentwicklung des ELAK im Jahr 2019 („Release 1“), eine Re-Evaluierung der Büroordnung?*
 - c. *Gibt es derzeit abseits der Anpassung bezüglich der Weiterentwicklung des ELAK im Jahr 2019 („Release 1“) konkrete Pläne die Büroordnung des Bundes zu novellieren (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - i. *Wenn ja, von welcher Stelle geht dieses Vorhaben aus und wie ist hier der aktuelle Stand?*
 - ii. *Wenn ja, welche konkreten Änderungen wurden anvisiert?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Implementierung des „ELAK-neu“ ist bereits erfolgt.

Die Büroordnung soll in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe grundlegend überarbeitet und neu verfasst werden. Ziel ist die Schaffung eines neuen, modernen, effektiven, effizienten und gleichzeitig zeitlosen Regelwerks für Abläufe und Arbeitsschritte in der Bundesverwaltung. Neben der Implementierung des „ELAK-neu“ sollen auch neue Medien und technische Entwicklungen, die in der Verwaltungsführung und der Organisationsentwicklung relevant sind, mitberücksichtigt werden.

Mag. Karoline Edtstadler

